

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes

Das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach dem Ausdruck „€ 360,-“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „im Falle einer sexuellen Belästigung mindestens € 720,-.“ angefügt.
2. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ansprüche nach den §§ 5 und 6 erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten“ durch die Wortfolge „Ansprüche nach § 5 und § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 erlöschen, wenn Sie nicht binnen sechs Monaten, Ansprüche nach § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 erlöschen, wenn Sie nicht binnen eines Jahres“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „aufgrund einer Belästigung im Sinne des § 4 Abs. 1“.
4. Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Benachteiligungsverbot

Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer dürfen vom Dienstgeber als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Gesetz nicht gekündigt, entlassen oder sonst benachteiligt werden.

Der gleiche Schutz wird auch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zu Teil, die als Zeugin oder Zeuge oder als Auskunftsperson in einem Verfahren nach diesem Gesetz auftreten oder eine Beschwerde nach diesem Gesetz unterstützen.

§ 7 Abs. 3 ist anzuwenden.“

5. Dem § 16 wird folgende Z. 6 angefügt:

„6. Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002, S. 15“.